

*Beschlüsse***Schmerzensgeld bei Vergewaltigung –
PKH**

§§ 823, 847 BGB

1. OLG Düsseldorf*Der Klägerin wird für einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 50.000 DM Prozesskostenhilfe bewilligt.*

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 1.7.99 – 26 W 9/99 –

Gründe:

Die vorgetragenen Tatumstände sowie die geltend gemachten erheblichen Gesundheitsschäden sind entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht durchaus geeignet, einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 50.000 DM zu rechtfertigen.

2. LG Wuppertal*Dem Beklagten wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er die Abweisung der Klage über einen Betrag von 30.000 DM hinaus begehrt.*

Beschluss des LG Wuppertal vom 11.10.99 – 2066/99 –

Gründe:

Auch unter Zugrundelegung der Behauptungen des Beklagten ist ein Schmerzensgeld von nicht unter 30.000 DM angemessen. Selbst wenn er bei der Tat kein (Taschen)Messer bei sich geführt hat, wird dadurch die Tat in ihrem Wesen nicht entscheidend verändert. Die angeblichen Beleidigungen und Erniedrigungen seitens der Klägerin vor der Tat begründen kein Mitverschulden an der Vergewaltigung, da der Beklagte in keiner Weise zu der konkreten Tat animiert wurde. Wer bewußt eine psychisch labile Frau vergewaltigt, hat für die Folgen einzustehen. Von geistiger Bedeutung ist deshalb nur die Frage, ob der Bandscheibenvorfall auf der Tat oder einem nachträglichen Ereignis beruht.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kernke, Wuppertal

Erläuterung der Einsenderin:

Bei der Tat handelte es sich um Vergewaltigung vaginal und oral, Körperverletzung durch Faustschläge, Würgen und Stoßen. Die Ursächlichkeit eines Bandscheibenvorfalles, der operiert werden mußte, war streitig. Der Täter hatte im Strafverfahren außergerichtlich DM 3.000 als Schmerzensgeld angeboten. Er wurde zweitinstanzlich zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Klägerin klagte einen Schmerzensgeldbetrag von mind. DM 50.000 ein. Das Landgericht bewilligte zunächst Prozeßkostenhilfe für ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 25.000. Auf die Beschwerde hin änderte das OLG Düsseldorf die Entscheidung und bewilligte Prozeßkostenhilfe für einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von DM 50.000.

Auf Antrag des Beklagten bewilligte das Landgericht Wuppertal diesem später Prozeßkostenhilfe, soweit ein Schmerzensgeldbetrag über DM 30.000 hinaus verlangt wurde.

Das Verfahren endete mit einem Vergleich über einen Betrag von DM 30.000, welcher sich bei pünktlicher Ratenzahlung auf DM 25.000 vermindert.